

Schützenverein Drei Linden Zusmarshausen e.V.



Mitwirkungspflicht im SV Drei Linden

Seit Februar 2000 haben sich die Mitglieder des SV Drei Linden zu einer Mithilfe bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben verpflichtet. Um die Mitwirkung gemäß dem Verursacherprinzip gerechter aufzuteilen, gelten nachfolgende Regelungen. Auf ideologisch, freiwilliger Basis sind natürlich alle Mitglieder zur Leistung eines Arbeitsbeitrags, auch wenn sie nicht durch die in Pkt. 1 beschriebenen Kriterien erfaßt sind, willkommen.

Pkt 1 / Wer wird veranlagt

Alle aktiven Schützen der Zentralen Schießanlage, also Feuerwaffen, zwischen 18 und 60 Jahre. Als aktiv wird der bezeichnet, welcher mind. 3 Einträge in den Schießkladden des Vereins aufweist. Ausschlaggebend für die Erfassung der Einträge ist die Datenverarbeitung des Vereins. Veranlagt wird unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit und des Geschlechts. Bei neuen Mitgliedern erfolgt die Veranlagung für das Eintrittsjahr proportional zur Dauer der Mitgliedschaft in diesem Jahr (z.B. Eintritt zum 1.7. heißt halbe Veranlagung).

Pkt 2 / Wer ist befreit

Befreit sind Mitglieder, welche **a)** bisher mind. 200 Std. durch Arbeit, Ehrenamt oder Aufsicht für den Verein geleistet haben, **b)** die in den laufenden Aufsichtsdienst, auch Luftdruckwaffen, oder als Mannschaftsführer einer Rundenwettkampfmannschaft, auch Luftdruckwaffen, eingebunden sind und **c)** die ein Ehrenamt im Verein ausüben. Unter Ehrenamt fallen die Mitglieder der Vorstandschaft, die aktuelle Fahnenabordnung sowie der Standwart. Die Vorstandschaft behält sich eine Ausnahme- und Härtefallregelung vor. Durch mehrheitlichen Beschluß der Vorstandschaft können hierdurch Mitglieder, abweichend der üblichen Regelung, befreit werden.

Pkt 3 / Was wird veranlagt

Jedes veranlagte Mitglied hat pro Jahr einen Zeitaufwand von mind. 10 Std. für den Verein zu erbringen. Die Zeitaufwendung von 10 Std. kann auch finanziell abgegolten werden. Hierfür wird die Stunde mit einem Gegenwert von 7,50 € berechnet. Bei einer 100 %igen finanziellen Kompensation fallen somit 75 €/ a zur Zahlung an. Mehrleistungen, welche über 10 Std. hinausreichen, werden nicht ausbezahlt oder auf Folgejahre oder andere Beiträge an den Verein, z.B. Jahresbeitrag, Standgebühr, etc., angerechnet.

Pkt 4 / Wie kann abgeleistet werden

Die Ableistung kann erfolgen durch Arbeitseinsatz, Delegation, Ehrenamt, Aufsichtsdienst und Sonderaufsichten, z.B. Meisterschaften, etc. Die Ableistung erfolgt nur bei Bedarf und in Absprache mit der Vorstandschaft oder dem Standwart. Befindet sich der Wohnsitz des Mitglieds mehr als 50 km vom Ort an welchem eine Ableistung erfolgen soll entfernt, werden an Stelle von Fahrtkosten pro Tag 1 Std. für Hin- und Rückfahrt angerechnet. Der finanzielle Ausgleich kann auch teilweise erfolgen, z.B. 5 Std. Arbeit + 37,5 € Bezahlung, etc. Die Leistung ist jeweils im Folgejahr des für die Veranlagung relevanten Jahres zu erbringen.

Die Erfassung und Verwaltung aller Leistungen der veranlagten Mitgliedern wird zentral vorgenommen. Werden von veranlagten Mitgliedern keine Leistungen erbracht, kann die Vorstandschaft nach dreimaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung einen Ausschluß aus dem Verein in Erwägung ziehen.

Zentrale Schießanlage Zusmarshausen am Wasserberg, Tel 08291/ 9425. Trap, Skeet, 4 x 100 m, 3 x 50 m, 10 x 25 m, 50 m laufende Scheibe. Luftgewehrheim, Drei Linden Str. 3, 86441 Zusmarshausen, Tel. 08291/ 16162, 10 x 10 m Luftgewehr und Luftpistole.

Bankverb. Hafner Bank Zusmarsh. Kreissparkasse Zusmarsh. Raiffeisenbank Zusmarsh.
Kto. 1016014001 Kto. 100883 Kto. 7218
BLZ 720 302 27 BLZ 720 501 01 BLZ 720 642 74